

Einreihung von Waren in den Zolltarif

Rechtssicherheit und Rechtsmittel
in der Praxis

Wirtschaftskammer Salzburg, 12.09.2024

Möglichkeiten der Prüfung der korrekten Einreihung

- Unverbindliche Zolltarifauskunft durch die Zollstelle
- Unverbindliche Auskunft durch die Wirtschaftskammer oder Zolldienstleister
- Erläuterungen zum Zolltarif (ezt-online)
- Stichwortverzeichnis (ezt-online)
- Prüfung in der EBTI-Datenbank, ob für diese oder ähnliche Waren schon verbindliche Auskünfte erteilt wurden
- Antrag auf verbindliche Zolltarifauskunft (VZTA)
- ETOS-Anfragen des Zollamtes bei der ZVZ
- Entscheidungen durch das Bundesfinanzgericht

ZENTRALE AUSKUNFTSSTELLE

Zur Erteilung von Auskünften in allgemeinen Zollverfahrensangelegenheiten, aber auch bei speziellen zolltarifarisches Anfragen sowie zur zentralen Bündelung der Anfragen und zur Entlastung der Zollstellen von diesem Aufgabenbereich wurde die „Zentrale Auskunftsstelle Zoll“ eingerichtet.

Zentrale Auskunftsstelle Zoll
Competence Center
Zentrale TARIC-Verwaltung,
Verbote und Beschränkungen und
Zentrale Auskunftsstelle Zoll
Zollamt Österreich – Zollstelle Villach
Ackerweg 19
A-9500 Villach
Telefon: 050 233 740
E-mail: zollinfo@bmf.gv.at
Auskünfte von 6:00 bis 22:00 Uhr

VERBINDLICHE ZOLLTARIFAUSKÜNFTE (VZTA)

Der Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Zolltarifauskunft ist bei der zuständigen Zollbehörde des Mitgliedstaats zu stellen, in dem die betreffende Auskunft verwendet werden soll. Dieser Antrag kann auch bei der Zollbehörde des Mitgliedstaats gestellt werden, in dem der Antragsteller ansässig ist.

Die zuständige Zollbehörde zur Erteilung von vZTA ist in Österreich der Bundesminister für Finanzen. Der vZTA-Antrag ist daher einzubringen beim

Zentralstelle für Verbindliche Zolltarifauskünfte (ZVZ)
Zollamt Österreich – Zollstelle Wien
Vordere Zollamtstraße 5
A-1030 Wien

<https://auskunft.ezt-online.de>

EZT-Online

Mitteilungen Texte Hilfe

EZT-online Auskunftsanwendung

maßgeb. Zeitpunkt:



Suchkriterien

Suchkriterien

Einreichung
Warenomenklatur

Recherche

Texte

Verbrauchssteuern

Hilfe

Stichwortverzeichnis

[zurück](#)

maßgeb. Zeitpunkt:

06.09.2024

Codenummer:

Wechsel in Warenomenklatur

Ordner

nicht abschnittbezogen

Führungsstriche

abschnittbezogen

Ursprungsland:

Präferenzursprungsland:

Versendungsland:

Auswahl geogr. Gebiet

Meursing-Zusatzcode:

Milchfett:

GHT

Milchprotein:

GHT

Stärke:

GHT

Saccharose:

GHT

Meursing-ZC ermitteln

[Meursing-ZC-Fußnoten](#)

Zusätzliche Einschränkung bezügl. Suchergebnis:

Zusatzcode:

Suche starten

Neue Suche



EZT-Online Einfuhr

Stichwortverzeichnis

[Suchkriterien](#)

[Einreihung](#)
[Warenomenklatur](#)

[Recherche](#)

[Texte](#)
[Stichwortverzeichnis](#)

[Verbrauchssteuern](#)

[Hilfe](#)

[zurück](#)

maßgeb. Zeitpunkt:

Stichwort:



maßgeb. Zeitpunkt:

06.09.2024

Stichwort:

%rühr%

Suche starten

Neue Suche

Stichwortverzeichnis

Warenbeschreibung	Beginndatum	Endedatum	Fundstelle	Teil der Erläuterung
active-matrix organic light-emitting diode (AMOLED), berührungsempfindliches Display-Modul	01.01.2007	01.01.4000	8517	-
berührungsempfindliches Dateneingabegerät (sogenannter Touchscreen) ohne Display-Funktionen	01.01.2017	01.01.4000	8537 1095	-
berührungsempfindliches Dateneingabegerät (sogenannter Touchscreen) ohne Display-Funktionen	01.01.2017	01.01.4000	8543 7009	-
elektrisches Handrührgerät	01.01.1972	01.01.4000	8509 40	HS
Flachbildschirmmodule, auch berührungsempfindliche Bildschirme enthaltend	01.01.2022	01.01.4000	8524	-
Handrührgerät, elektrisch	01.01.1972	01.01.4000	8509 40	HS
Kristallisationsbehälter (Kristallisator) mit Rührwerk	01.01.1972	01.01.4000	8438	HS
LCD-Modul mit berührungsempfindlicher Oberfläche (touch screen type)	01.01.2022	01.01.4000	8548 0090	EE
Mälzbottich mit Rührwerk	01.01.1972	01.01.4000	8438	HS
Mälzbottich mit Rührwerk und Mälztrommeln	01.01.1972	01.01.4000	8438 40	HS
Planetenrührwerk	01.01.1972	01.01.4000	8438 1090	-
Rührwerk zum Herstellen von Backwaren	01.01.1972	01.01.4000	8438 1010	-
Rührwerk zum Herstellen von Teigwaren	01.01.1972	01.01.4000	8438 1090	-
Rührwerkbehälter für die Ölireinigung	01.01.1972	01.01.4000	8479	HS
Seifenspender mit Sensor (berührungslos)	05.05.2017	01.01.4000	8509	NEH
Sensor-Seifenspender (berührungslos)	05.05.2017	01.01.4000	8509	NEH
Sensorseifenspender (berührungslos)	05.05.2017	01.01.4000	8509	NEH
universell verwendbares Rührwerk	01.01.1972	01.01.4000	8479 82	-

84

Maschinen, Apparate und mechanische Geräte

8438

Maschinen und Apparate, im Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, zum industriellen Auf- oder Zubereiten oder Herstellen von Lebensmitteln, Futtermitteln oder Getränken, ausgenommen Maschinen und Apparate zum Gewinnen oder Aufbereiten von tierischen oder fetten pflanzlichen oder mikrobiellen Ölen oder Fetten:

8438 10

– Maschinen und Apparate zum Herstellen von Back- oder Teigwaren:

8438 1010 00

– – zum Herstellen von Backwaren

E: PRO-KP	1: 1,7% / EUSt: 2
A: PRX-KP	2: SPG [IN]: frei
M: –	3: frei

8438 1090 00

– – zum Herstellen von Teigwaren

E: PRO-KP	1: 1,7% / EUSt: 2
A: PRX-KP	2: SPG [IN]: frei
M: –	3: frei

8509

Elektromechanische Haushaltsgeräte mit eingebautem Elektromotor, ausgenommen Staubsauger der Position 8508:

8509 4000 00

– Lebensmittelzerkleinerungs- und -mischgeräte (Küchenmaschinen); Frucht- und Gemüsepressen

E: PRO-KP	1: 2,2% / EUST: 2
A: PRX-KP	2: SPG [IN]: frei
M: Stk	3: frei

8509 8000 00

– andere Geräte

E: PRO-KP	1: 2,2% / EUST: 2
A: PRX-KP, LUX [SY]	2: SPG [IN]: frei
M: –	3: frei

8509 9000 00

– Teile

E: PRO-KP	1: 2,2% / EUST: 2
A: PRX-KP	2: SPG [IN]: frei
M: –	3: frei

4. Zu Position 8509 gehören folgende elektromechanische Geräte, sofern sie von einer üblicherweise im Haushalt verwendeten Art sind:

- a) Bohnergeräte, Lebensmittelzerkleinerungs- und -mischgeräte, Frucht- und Gemüsepressen, mit beliebigem Gewicht;
- b) andere Geräte mit einem Höchstgewicht von 20 kg, ausgenommen Ventilatoren und Abluft- oder Umluftabzugshauben mit eingebautem Ventilator, auch mit Filter (Position 8414), Wäscheschleudern (Position 8421), Geschirrspülmaschinen (Position 8422), Waschmaschinen für Wäsche (Position 8450), Bügelkalender und andere Bügelmaschinen (Position 8420 oder 8451), Nähmaschinen (Position 8452), elektrische Handscheren (Position 8467) und Elektrowärmegeräte (Position 8516).

Sensor-Seifenspender (berührungslos)	05.05.2017	01.01.4000	8509	NEH
Sensorseifenspender (berührungslos)	05.05.2017	01.01.4000	8509	NEH
universell verwendbares Rührwerk	01.01.1972	01.01.4000	8479 82	-

Maschinen, Apparate und mechanische Geräte

84

8479 8200 00 – – zum Mischen, Kneten, Zerkleinern, Mahlen, Sieben, Sichten, Homogenisieren, Emulgieren oder Rühren

E: PRO-IR, KP, LY, RU	1: 1,7% / EUST: 2
A: PRX-BY, KP, REPR, RU, UA / DU	2: SPG [IN]: frei
M: –	3: frei

EZT-Online

Mitteilungen

Texte

Hilfe

EZT-online Auskunftsanwendung

zur Einfuhr

zur Ausfuhr

- Vorbemerkungen
- Inhaltsverzeichnis Anmerkungen
- Inhaltsverzeichnis Erläuterungen
- - EZT - Benutzerhandbuch -
- Abkürzungen, Maßeinheiten und Zeichen
Allgemeine Vorschriften



Stichwortverzeichnis

Warenbeschreibung	Beginndatum	Endedatum	Fundstelle	Teil der Erläuterung
Dosenöffner	01.01.1972	01.01.4000	8205 51	-
Dosenöffner (nicht mechanisch)	01.01.1972	01.01.4000	8205	HS
Dosenöffnergerät Haushalt	01.01.1972	01.01.4000	8210 00	-
Dosenöffnergerät, Haushalt, mechanisch	01.01.1972	01.01.4000	8210 00	-
mechanischer Dosenöffner (kein einfacher Dosenöffner der Pos. 8205)	01.01.1972	01.01.4000	8210	HS

8205 Handwerkzeuge (einschließlich Glasschneidediamanten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lötlampen und dergleichen; Schraubstöcke, Schraubzwingen und dergleichen, die nicht Zubehör oder Teile von Werkzeugmaschinen oder Wasserstrahlschneidemaschinen sind; Ambosse; tragbare Feldschmieden; Schleifsteine mit Gestell zum Hand- oder Fußbetrieb:

– andere Handwerkzeuge (einschließlich Glasschneidediamanten):

8205 5100 00 – – Haushaltswerkzeuge

E: –	1: 3,7% / EUSt: 2
A: PRX-KP	2: SPG [IN]: frei
M: –	3: frei

8210 0000 00 Von Hand zu betätigende mechanische Geräte, mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger, zum Vorbereiten, Zubereiten oder Anrichten von Speisen oder Getränken

E: –	1: 2,7% / EUSt: 2
A: PRX-KP	2: SPG [IN]: frei
M: –	3: frei

- Vorbemerkungen
- Inhaltsverzeichnis Anmerkungen
- Inhaltsverzeichnis Erläuterungen

- - [Pos. 8205](#) Handwerkzeuge (einschließlich Glasschneidediamanten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lötlampen und dergleichen; Schraubstöcke, Schraubzwingen und dergleichen, die nicht Zubehör oder Teile von Werkzeugmaschinen oder Wasserstrahlschneidemaschinen sind; Ambosse; tragbare Feldschmieden; Schleifsteine mit Gestell zum Hand- oder Fußbetrieb
- - [Pos. 8206](#) Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf
- - [Pos. 8207](#) Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nicht mechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z. B. zum Pressen, Prägen, Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, zum Herstellen von Innen- und Außengewinden, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen, und Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge
- - [Pos. 8208](#) Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte
- - [Pos. 8209](#) Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnliche Formstücke für Werkzeuge, nicht gefasst, aus Cermets
- - [Pos. 8210](#) Von Hand zu betätigende mechanische Geräte, mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger, zum Vorbereiten, Zubereiten oder Anrichten von Speisen oder Getränken

E) Andere Handwerkzeuge (einschließlich Glasschneidediamanten). 07.0

Zu dieser Gruppe gehören: 08.0

- 1) Eine Anzahl von Haushalts- und Hauswirtschaftsartikeln, auch mit Schneidklinge, ausgenommen mechanische Geräte (siehe Erläuterungen zu Pos. [8210](#)), bei denen jedoch der Werkzeugcharakter überwiegt und die daher nicht zu Pos. [7323](#) gehören, wie Bügeleisen (mit Gas, Öl, Kohle usw. betrieben, ausgenommen elektrische Bügeleisen der Pos. 8516), Lockeneisen, Flaschenöffner, Korkenzieher, einfache Dosenöffner (einschließlich Schlüssel), Nussknacker, Entkerner mit Feder, Schuhknöpfer, Schuhanzieher, Wetzstähle (für den Haushalt und für Metzger) und dergleichen, Messerschärfer, Kuchenrädchen, Teigschneider, Reiben (für Käse usw.), Gemüseschneider mit schräger Klinge, Fleischzerkleinerer mit Schneidrädern, Käsehobel, Waffeleisen, Sahne- und Eierschlagbesen, Eierschneider, Butterstückchenausformer, Eiszerkleinerer, Kartoffelpressen, Spicknadeln, Schürhaken, Brikettzangen und Glutzangen, Kratzeisen und Plattenheber für Öfen und offene Kamine. 09.0



Zu dieser Position gehören nicht elektrische mechanische Geräte, die in der Regel mit der Hand betätigt werden, ein Höchstgewicht von 10 kg haben und zum Vorbereiten, Zubereiten oder Anrichten von Speisen oder Getränken dienen. 01.0

Mechanische Geräte im Sinne dieser Position sind Geräte, die mit einem Mechanismus, z. B. Kurbeln, Zahnrädern, Vorrichtungen mit archimedischen Schrauben, Pumpen usw. ausgestattet sind; jedoch wird ein einfacher Hebel oder Kolben nicht bereits als mechanische Vorrichtung angesehen, die zur Einreihung in diese Position führt, es sei denn, dass das Gerät zum Anbringen an einem Möbelstück, einer Wand usw. hergerichtet oder mit einer Grundplatte, einem Sockel, Gestell usw. zum Aufstellen auf einen Tisch oder den Boden usw. versehen ist. 02.0

Die zu dieser Position gehörenden Geräte sind daher im Allgemeinen Waren, die normalerweise zu Pos. [8205](#) oder zu Kapitel 84 gehören, aber hier verbleiben, weil sie die folgenden Bedingungen erfüllen: 03.0

1) Sie wiegen 10 kg oder weniger. 04.0

2) Sie haben eine vorstehend beschriebene mechanische Vorrichtung. 05.0

Sofern sie diese Bedingungen erfüllen, gehören insbesondere folgende Waren zu dieser Position: 06.0

Kaffee- oder Gewürzmühlen; Gemüsepassiermaschinen; kleine Fleischhack- und -schneidemaschinen; Fleischpressen; Reibmaschinen für Käse usw.; Gemüse- oder Obstschneide- oder -schälmaschinen, einschließlich Pommes-frites-Schneider; Brotschneidemaschinen einschließlich der Messer mit Sockel; Nudelherstellungsmaschinen, Fruchtentkerner (ausgenommen einfache Entkerner mit Feder, für den Handgebrauch); Geräte zum Verkorken oder Verkapseln von Flaschen, Geräte zum Verschließen von Konservendosen, mechanische Dosenöffner (ausgenommen einfache Dosenöffner der Pos. 8205); Buttermaschinen; Eismaschinen; Ei-, Sahne- und Mayonnaiseschläger; Speiseeisausformer (Portionierer); Fruchtpressen und Fleischsaftpressen; Apparate zum Entkorken von Flaschen; Eiszerkleinerer. 07.0



Gesamt

HS
AV
KN
EE
NEH

Erläuterungen zum Harmonisiertem System (HS)

Diese Position umfasst, abgesehen von bestimmten, genau bezeichneten Werkzeugen, alle Handwerkzeuge, die nicht in anderen Positionen dieses Kapitels oder in anderen Positionen der Nomenklatur erfasst sind (siehe die Erläuterungen zu diesem Kapitel Abschnitt „Allgemeines“). 01.0

Zu dieser Position gehören eine große Anzahl von Handwerkzeugen, auch mit einfachen mechanischen Vorrichtungen wie Kurbeln oder Zahnradübersetzungen. Diese Werkzeuge sind: 02.0

A) Bohrwerkzeuge, Gewindeschneid- oder Gewindebohrwerkzeuge wie Brustbohrer, Handbohrer, Drillbohrer, Bohrknarren, Schneidkluppen, Windeisen. Auswechselbare Werkzeuge (z. B. Bohrer, Gewindeschneidbacken, Gewindebohrer) zum Einsetzen in diese Handwerkzeuge gehören zu 03.1

E) Andere Handwerkzeuge (einschließlich Glasschneidediamanten). 07.0

Zu dieser Gruppe gehören: 08.0

1) Eine Anzahl von Haushalts- und Hauswirtschaftsartikeln, auch mit Schneidklinge, ausgenommen mechanische Geräte (siehe Erläuterungen zu Pos. [8210](#)), bei denen jedoch der Werkzeugcharakter überwiegt und die daher nicht zu Pos. [7323](#) gehören, wie Bügeleisen (mit Gas, Öl, Kohle usw. betrieben, ausgenommen elektrische Bügeleisen der Pos. 8516), Lockeneisen, Flaschenöffner, Korkenzieher, einfache Dosenöffner (einschließlich Schlüssel), Nussknacker, Entkerner mit Feder, Schuhknöpfer, Schuhanzieher, Wetzstähle (für den Haushalt und für Metzger) und dergleichen, Messerschärfer, Kuchenrädchen, Teigschneider, Reiben (für Käse usw.), Gemüseschneider mit schräger Klinge, Fleischzerkleinerer mit Schneidrädern, Käsehobel, Waffeleisen, Sahne- und Eierschlagbesen, Eierschneider, Butterstückchenausformer, Eiszerkleinerer, Kartoffelpressen, Spicknadeln, Schürhaken, Brikettzangen und Glutzangen, Kratzeisen und Plattenheber für Öfen und offene Kamine. 09.0

2) Uhrmacherwerkzeuge, z. B. Werkzeuge zum Einpressen der Uhrensteine, zum 10.0

Gesamt

HS
AV
KN
EE
NEH

Avise zum Harmonisierten System (AV)

Zu Unterposition 8205 20:

1. Hämmer aus unedlem Metall, die um die Köpfenden abnehmbare Aufsätze haben, von denen einer aus Kautschuk und der andere aus Kunststoff besteht.

01.0

02.0

Zu Unterposition 8205 51:

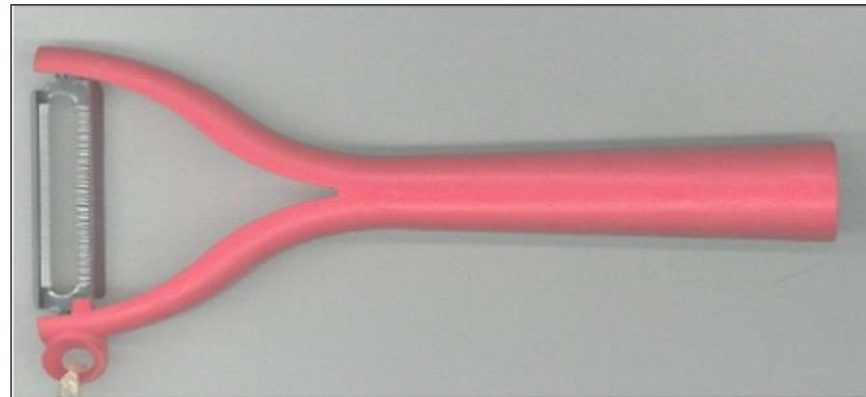
1. Schälvorrichtung für Obst und Gemüse, bestehend aus einem Kunststoffgriff mit eingebautem beweglichem rechteckigem arbeitendem Teil aus unedlem Metall mit zwei Klingen, eine flach, die andere gezahnt.

02.1

02.2

Anwendung der Allgemeinen Vorschriften und 6.

02.3



02.4

2. Schälvorrichtung für Obst und Gemüse, bestehend aus einem Handgriff und einem festen arbeitenden Teil aus unedlem Metall mit zwei Klingen.

02.5

Anwendung der Allgemeinen Vorschriften 1 und 6.

02.6



02.7

Gesamt

HS
AV
KN
EE
NEH

Einzelentscheidungen zur Kombinierten Nomenklatur (EE)

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 641/2013 der Kommission vom 24. Juni 2013 (ABI. EU Nr. L 186, Seite 1) (RV L641/13) 01.0

1. Eine für den Einzelverkauf aufgemachte Warenezusammenstellung, ein sogenanntes Kaminbesteck, 02.0
bestehend aus:
- einem gusseisernen Geräteständer,
 - einem Schürhaken,
 - einer Schaufel,
 - einer Zange.

Sie ist zum Hantieren mit Kohle, Holzscheiten und Asche in einem Kamin bestimmt. 03.0

Unterposition 8205 51 00 04.0

Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1, 3 b und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 8205 und 8205 51 00. 05.0

Die Ware gilt als für den Einzelverkauf aufgemachte Warenezusammenstellung im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 b, weil deren Bestandteile zur Befriedigung eines speziellen Bedarfs oder zur Ausübung einer bestimmten Tätigkeit – der Pflege des Kamins – für den Einzelverkauf zusammengestellt wurden. 06.0

Der wesentliche Charakter wird der Warenezusammenstellung durch die Handwerkzeuge der Position 8205 (Schürhaken, Schaufel und Zange) verliehen, da diese für den Kamin verwendet werden, während der Geräteständer die Werkzeuge lediglich hält. Die Warenezusammenstellung wird somit nach den Handwerkzeugen eingereiht. 07.0

Die Warenezusammenstellung ist daher als Haushaltswerkzeuge in den KN-Code 8205 51 00 einzureihen. 08.0



Gesamt

HS
AV
KN
EF
NEH

Nationale Entscheidungen und Hinweise (NEH)



Zu Unterposition 8205 40 00:

Winkelschraubendreher (auch Inbusschlüssel genannt) werden nicht von dieser Unterposition erfasst (Unterposition 8204 11 00).

Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich Zollltarifliche und Statistische Nomenklatur (Teilbereich Textilien und Mechanik/Verschiedenes) - 183. Sitzung des Ausschusses für den Zollkodex vom 23. bis 26. Oktober 2017:

Warenbeschreibung:

Filterspannschlüssel mit einem Band aus Stahl oder anderem unedlem Metall mit einem Durchmesser von 65 bis 105 mm. Die Waren dienen zum Lösen und Festziehen von Ölfiltren in Kraftfahrzeugen.

Einreihung:

Die Ware ist in Anwendung der Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes [8204](#) und 8204 12 00 als „von Hand zu betätigender Spannschlüssel“ in den KN-Code 8204 12 00 einzureihen.

Begründung:

Die Ware ist ein Schlüssel und dazu bestimmt Gegenstände von Hand festzuziehen.



01.1

02.1

03.0

04.0

05.0

06.0

07.0

08.0

09.0

8204

Von Hand zu betätigende Schrauben- und Spannschlüssel (einschließlich Drehmomentschlüssel); auswechselbare Steckschlüsseleinsätze, auch mit Griff:

– von Hand zu betätigende Schrauben- und Spannschlüssel:

8204 1100 00

– – mit nicht verstellbarer Spannweite

E: –	1: 1,7% / EUSt: 2
A: PRX-KP	2: SPG [IN]: frei
M: –	3: frei



8205 4000 00

– Schraubenzieher (Schraubendreher)

E: –	1: 3,7% / EUSt: 2
A: PRX-KP	2: SPG [IN]: frei
M: –	3: frei

Steuern und Zollunion

[Hilfe](#) [Aktuell](#) [Information](#) [Häufige Fragen](#) [Briefkasten](#)

[Die Europäische Kommission](#) > [Steuern und Zollunion](#) > [Datenbanken](#) >

[Europäische Verbindliche Zolltarifauskünfte \(EVZTA\)](#) > [Europäische Verbindliche Zolltarifauskünfte \(EVZTA\)](#)

Europäische Verbindliche Zolltarifauskünfte (EVZTA)

Auf dieser Web-Seite erhalten Sie Zugang zu den Verbindlichen Zolltarifauskünften (VZTA).

Für weitere Informationen zu VZTA, klicken Sie [hier](#).

Für Auskünfte zu einer bestehenden VZTA können Sie sich an die [Zollverwaltung des Mitgliedstaates](#) wenden, der sie erteilt hat. Beachten Sie jedoch, dass eine Verwaltung nur soweit Auskünfte erteilen kann, wie dies die [Datenschutzbestimmungen](#) zulassen.

Weitere Informationen zur Einreihung:

[CLASS – Informationen zur zolltariflichen Einreihung](#)


System-Suchplattform für alle relevanten Informationen zur Einreihung eines bestimmten Erzeugnisses: [Zur Abfrageplattform](#)

<https://auskunft.ezt-online.de>


Enter

VZTA-Nummer

Beginn der
Gültigkeitsdauer
(TT/MM/JJJJ)

Bis


Ende der Gültigkeitsdauer
(TT/MM/JJJJ)

Bis

Neu seit (TT/MM/JJJJ)

Nomenklatur-Code

Von

Bis

Stichwort

DOSENÖFFNER

Blättern

Alle Suchbegriffe finden

Mindestens einen der Suchbegriffe finden

Exclude Keyword

Blättern

Warenbeschreibung

Geordnet nach

Abfrage starten

VZTA-Nummer	Nomenklatur-Code	Gültig ab	Gültig bis	Anzahl der Bilder
DEBTI41150/21-1	8205598000*****0***	07/03/2022	06/03/2025	0
DEBTI4119/22-1	8215991000*****	21/03/2022	20/03/2025	0
DEBTI43233/21-1	3924100090*****	04/04/2022	03/04/2025	1
DEBTI8266/22-1	8205510000*****	29/04/2022	28/04/2025	0
DEBTI34157/21-1	8205598000*****0***	29/10/2021	28/10/2024	0
ITBTIIT922104-2021-BTI0392	8210000000*****	27/10/2021	26/10/2024	1
DEBTI44544/21-1	8203200000*****0***	29/11/2021	28/11/2024	0
NLBTI2021-0919	8205510000*****	03/02/2022	02/02/2025	1
NLBTI2022-0190	8215201000*****	15/07/2022	14/07/2025	1
DEBTI30275/22-4	90178010*****	20/10/2022	19/10/2025	1

Nomenklatur-Code 3924100090*****

Begründung der Einreihung AV 1 / AV 6 / AV 2 b) / AV 3 b) Anm 1 Abs 1 Kap 39

Sprache de

Ort der Erteilung HANNOVER

Datum der Erteilung 01/04/2022

Name und Adresse Hauptzollamt Hannover Waterloostraße 5 30169 Hannover DE



Warenbeschreibung Nach den Angaben der Antragstellerin und der vorliegenden Abbildung handelt es sich um einen aufklappbaren sog. Multi-Öffner in Form eines 4 in 1 Haushaltshelfers aus Kunststoffen im Sinne der Anmerkung 1 Abs. 1 zu Kapitel 39 (PP und TPR) und unedlem Metall (Edelstahl). Das Erzeugnis (Größe ca. 14,5 x 6,5 x 3 cm -LxBxH-) besteht am oberen Ende aus einem Kapselheber aus unedlem Metall und einem Schraubverschluss-Öffner aus Kunststoff. Am unteren Ende befindet sich ein kreisförmiger Deckelheber aus Kunststoff sowie ein Ringverschluss-Öffner aus Kunststoff. Die Ware dient im Weiteren als Hilfe zum Öffnen von Schraubverschlüssen auf Flaschen, von Metalldeckeln auf Gläsern und als Kapselheber. Im Hinblick auf die Verwendung und den Umfang bestimmen die Kunststoffe den Charakter der aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzten Ware. Derartige Erzeugnisse werden zolltarifrechtlich als "Haushaltsartikel aus Kunststoffen, Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch, andere als in den TARIC-Codes 3924 1000 11 bis 3924 1000 20 genannt" eingereiht.

Nomenklatur-Code 8205510000*****

Begründung der Einreihung AV 1 / AV 6 Anm 2 Abs 3 ABS XV / Anm 3 ABS XV / Anm 1 a) Kap 82 ErlKN Pos 8205 (HS) RZ 01.0 / ErlKN Pos 8205 (HS) RZ 02.0 / ErlKN Pos 8205 (HS) RZ 07.0 / ErlKN Pos 8205 (HS) RZ 08.0 / ErlKN Pos 8205 (HS) RZ 09.0

Sprache de

Ort der Erteilung HANNOVER

Datum der Erteilung 26/04/2022

Name und Adresse Hauptzollamt Hannover Waterloostraße 5 30169 Hannover DE

Warenbeschreibung

"Deckelöffner" - mit freiem Arm zu handhabendes Erzeugnis aus zwei gezahnten, geschlitzten und gebogenen, halbkreisförmigen "Klammerhälften" aus unedlem Metall, die zangenartig ineinander greifen, - einem Kapselheber aus unedlem Metall, eingearbeitet in die Vorderseiten der zusammengefügt "Klammerhälften" - mit ovalen Griffflächen aus Kunststoff - zum Öffnen von Gläsern, Flaschen und Tuben Abbildung siehe Anlage. Derartige Erzeugnisse gehören als "Handwerkzeuge (Haushaltswerkzeuge) anderweit weder genannt noch inbegriffen, mit arbeitendem Teil aus unedlem Metall" zum TARIC-Code 8205 5100 00.



Antrag auf verbindliche Zolltarifauskunft

Meine Services

Dies ist eine Auswahl der Services für die Sie berechtigt sind. Sie können Ihre Favoriten jederzeit unter "Alle Services" konfigurieren.

<https://usp.gv.at>

[Alle Services >](#)

Mein Postkorb 4

Elektronisches Postfach für Unternehmen

Portal Zoll

Zollrechtliche Entscheidungen beantragen und verwalten

Alle Services

Dies ist die vollständige Liste an Services, für die Ihr Administrator Sie berechtigt hat. Sie können hier Favoriten setzen, die dann auf der Startseite von Mein USP angezeigt werden.

[zurück zu Mein USP >](#)

Mein Postkorb 4 ★

Elektronisches Postfach für Unternehmen

Portal Zoll ★

Zollrechtliche Entscheidungen beantragen und verwalten

EU Trader Portal ★

Zentrale Zoll-Anwendungen der EU nutzen

Verbrauchssteuer Internet Plattform ★

Verbrauchssteuer-Verfahren des Zolls aufrufen

WiEReG Management System ★

Register der wirtschaftlichen Eigentümer



DASHBOARD

NACH EINSENDUNG SUCHEN

ENTWURF

ANHANG

BTI



vZTA-Antragsanfrage erstellen

Meine vZTA-Anträge

Meine vZTA-Entscheidungen

Mein Anspruch auf rechtliches G...

EAE0



INF



eine vZTA-Entscheidung wurde erteilt

Benachrichtigung

Weitere Angaben

Drucken

Referenznummer **ATBTIAT100003-2024000303-APP**

Status **Gelesen**

Titel der Benachrichtigung **eine vZTA-Entscheidung wurde erteilt**

Eingangsdatum **01/07/2024 14:33**

Fälligkeitsdatum

Mitteilungstext **Die Zollbehörde hat eine positive Entscheidung zu Ihrem vZTA-Antrag getroffen. Zur Ansicht der Einzelheiten zur positiven Entscheidung klicken Sie auf die Schaltfläche „zusätzliche Informationen“.**

1. Antragsteller



EORI *

ATEOS1000079223

2

Name
(vertraulich)

zollexperten.rd.gmbh & co kg

42

Straße und
Hausnummer
(vertraulich)

Leopoldstraße 26/1

52

Postleitzahl *
(vertraulich)

6020

5

Stadt *
(vertraulich)

Innsbruck

26

Land *
(vertraulich)

AT

0

2. Ort, an dem Hauptkonten für Zollzwecke geführt werd...

(falls nicht mit der Anschrift des Antragstellers identisch)



(vertraulich)

UN/LOCODE
(vertraulich)

Auswählen



Straße und
Hausnummer
(vertraulich)

70

Postleitzahl
(vertraulich)

9

Stadt
(vertraulich)

35

Land
(vertraulich)

(Land auswählen)



8. Warennummer



Kombinierter
Nomenklaturcode

8

Passenden Warencode im DDS2-Browser
suchen.

TARIC-Code

2

1. TARIC-
Zusatzcode

4

2. TARIC-
Zusatzcode

4

Nationaler
Zusatzcode

4

9. Warenbeschreibung



Beschreibung *

1. Was ist die Ware?
2. Wie sieht die Ware aus (Größe, Farbe, Verpackung usw.)?
3. Was bewirkt die Ware, oder wofür wird sie angewendet?
4. Woraus besteht die Ware?
5. Wie wird die Ware hergestellt?
6. Sonstige bestimmende Merkmale.

2560

Bilder

Bild-ID

Beschrei

Keine Datensätze gefunden.

Hochladen

Einreichen

Als Entwurf speichern

Dateivorlage herunterladen

Dateivorlage hochladen

Abbrechen

Zollamt Österreich
Zollstelle Wien
Zentralstelle für Verbindliche Zolltarifauskünfte
(ZVZ)
Vordere Zollamtsstraße 5
1030 Wien

ETOS-Erledigung 3041/2022

Verfahrensart:

Abfertigung

Erledigungszahl:

Antragsdatum:

18.10.2021

Gültig bis:

04.12.2025

GZ (WE-Nr., MRN):

Bezugszahl:

Handelsbezeichnung:

Elfin 800LM FullHD-Projektor

Hersteller:

HK – North Point

Einreihung für:

Einreihung für Einfuhr

Warenposition:

8528721000

Begründung:

Allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur (AV) 1 und 6;
Erläuterungen zum HS zu Position 8528;
Untersuchungsbefund der TUA.

Untersuchungsbefund:

Handelsbezeichnung: Elfin 800LM FullHD-Projektor
Musterkennzeichnung: XGIMI ElFin; Projector; XL03A
Warenzusammenstellung: Android-TV DLP-LED-Projektor, Fernbedienung,
Stromversorgungskabel, Netzteil und Bedienungsanleitung in einer gemeinsamen
Verkaufsverpackung

Waren- und Funktionsbeschreibung

Android-TV DLP-LED-Projektor,
- bestehend aus einem 0,33" DMD Displaychip, LED Lichtquelle mit optischem
Projektionssystem, 2 GB RAM-Speicher, 16 GB Flash-Speicher, W-LAN- und Bluetooth-Modul,
sowie zwei Lautsprechern in einem gemeinsamen Gehäuse mit Bedienelement und diversen
Schnittstellen (HDMI, USB, Audio und Stromversorgungsanschluss). Der LED-Projektor ist mit
einem Android-TV Betriebssystem ausgestattet,
- dient dem Empfang, sowie der Wiedergabe und Anzeige von Medieninhalten (Videos, Fotos,
Musik). Die Medieninhalte können dabei von verschiedenen Geräten und Konsolen über
HDMI-Schnittstelle oder Chromecast übermittelt, von IP-Streamingquellen empfangen oder von
lokal anschließbaren Speichermedien wiedergegeben und danach auf eine zwischen ca. 159
und 319 cm entfernte Wand oder Leinwand projiziert werden (Standardauflösung: 1920 x 1080
Bildpunkte; Größe der projizierten Bilddiagonale in Abhängigkeit der
empfohlenen Entfernung: 60 bis 120"),
- geeignet zum Empfang von mittels Internettechnologie live übermittelten Fernsehsignalen -
ohne TV-Tuner.
- Abmessungen: ca. 192 x 192x 47 mm

Einreihungsvorschlag: 8528 7210 00 - Projektionsfernsehgerät; DLP-LED-Projektor mit Android
TV-Funktionen, ohne TV-Tuner

- Siehe KN-Erl. zu Unterpositionen 8528 62 00 bis 8528 69 80,
DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1216/2014 und Urteil des Europäischen Gerichtshofs
(Zehnte Kammer) vom 20. September 2018 in der Rechtssache C-555/17 (2M-Locatel) in der
Rechtssache C-555/17
- Die Warenbeschreibung zu VZTA-Nr. ITBTI2020-0052M-135100 zählt keine
IPTV-Streaming-Funktion auf.

Das Muster wurde im Zuge der Untersuchung NICHT beschädigt. Es wurde nach Untersuchung
zurückgesetzt und steht in der TUA zur Abholung bereit.

Pos.:

1

Abschnitt 2

Zollrechtliche Entscheidungen

Unterabschnitt 1

Anspruch auf rechtliches Gehör

Artikel 8

Frist für den Anspruch auf rechtliches Gehör

(Artikel 22 Absatz 6 des Zollkodex)

- (1) Die Frist, innerhalb deren der Antragsteller zu einer Entscheidung, die sich nachteilig auf ihn auswirken würde, Stellung nehmen kann, beträgt 30 Tage.

- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 können die Zollbehörden die betreffende Person auffordern, innerhalb von 24 Stunden Stellung zu nehmen, wenn sich die Entscheidung auf das Ergebnis der Kontrolle von Waren bezieht, für die keine summarische Anmeldung, Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung, Wiederausfuhranmeldung oder Zollanmeldung abgegeben wurde.

Zollamt Österreich
Zollstelle Feldkirch (ZA920000)
Galuragasse 3
6800 Feldkirch

Datenschutzerklärung auf www.bmf.gv.at/datenschutz oder auf
Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

Datum: 19.6.2024

Zahl:

Team: ATC (Kundenteam)

**Bitte geben Sie bei all Ihren Angaben an:
(oben angegebene) Geschäftszahl**

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an
Nurdan Kaya
Tel.: +43 (0)050 233-569-372
Fax +43 (0)050-233-596-9003
E-Mail: nurdan.kaya@bmf.gv.at

Bankverbindung: BAWAG P.S.K.,
BIC: BUNDATWW, IBAN (Vlbg): AT68 0100 0000 0557 4995

An

Mitteilung zur Wahrung des Parteigehörs

Gemäß Artikel 22 Abs. 6 UZK¹ i.V.m. Art. 8 bis 10 UZK-DA² und Art. 8 bis 9 UZK-IA³ wird Ihnen mitgeteilt, dass das ho. Amt im vorliegenden Fall die Nacherhebung von Abgaben in Erwägung zieht.

Im Zuge einer Prüfung wurde festgestellt, dass die Einfuhrwaren der vorübergehenden Verwendung der MRN sich an einem anderen Ort (nämlich bei der Bregenz) befinden, welcher nicht im Rahmen des vereinfachten Bewilligungsverfahrens der vorübergehenden Verwendung zugelassen wurde.

Diese bisherigen Feststellungen führen vorbehaltlich Ihrer Stellungnahme nach ho. Ansicht zu einer Nacherhebung hinsichtlich des Artikels 79 Absatz 1 lit. a UZK entstandenen Zollschuld voraussichtlich in Höhe von 30.518,93 EUR an Einfuhrumsatzsteuer. Weiteres werden gemäß Art. 114 Abs. 2 UZK für den Zeitraum ab dem Tag des Entstehens der Zollschuld bis zum Tag der Mitteilung der Zollschuld für den Nacherhebungsbetrag Verzugszinsen berechnet.

Sie haben die Möglichkeit zur Akteneinsicht und Gelegenheit, innerhalb von 30 Tagen Stellung zu nehmen.

BESCHEID

Gemäß Art. 77 und 114 UZK i.V.m. § 2 ZollR-DG² ist für die Bescheidadressatin im Zeitpunkt der Annahme der im beiliegenden Berechnungsblatt genannten Anmeldungen die Abgabenschuld in der nachfolgend angeführten Höhe entstanden. Der Zollschuldnerin mitgeteilt und buchmäßig erfasst wurde jedoch ein geringerer Abgabebetrag. Daher werden die nachstehend angeführten Abgabebeträge gemäß Art. 102 UZK mitgeteilt und nach Art. 105 Abs. 4 UZK nachträglich buchmäßig erfasst:

ABGABENART:	mitgeteilt und buchmäßig erfasst wurden	(tatsächliche) mitzuteilende Abgabenhöhe	nachträglich buchmäßig zu erfassen
Zoll (A00)	8.225,00	12.591,55	4.366,55
Einfuhrumsatzsteuer (5EV / B00) ³	105.892,48	103.390,12	0,00
Verzugszinsen Zoll (D00)			XXXX
SUMME	€ 114.117,48	€ 115.981,67	€ XXXX

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung beim oben angeführten Amt der Rechtsbehelf der Beschwerde eingebracht werden. Die Beschwerde ist zu begründen. Durch die Einbringung einer Beschwerde wird gemäß Artikel 45 Abs. 1 UZK i.V.m. § 254 BAO die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht aufgeschoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung beim oben angeführten Amt der Rechtsbehelf der Beschwerde eingebracht werden. Die Beschwerde ist zu begründen.

Durch die Einbringung einer Beschwerde wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides gem. Artikel 45 Absatz 1 UZK nicht aufgeschoben.

Hinweis

Die Einbringung eines Antrages auf Aussetzung der Vollziehung gemäß Art. 45 UZK bewirkt keine Hemmung der Einbringung; die Bestimmung des § 230 Absatz 6 BAO kommt auf Grund von Art. 45 UZK nicht zur Anwendung.

Die Einbringung eines Antrages auf Zahlungserleichterung gem. Artikel 112 UZK bewirkt ebenfalls keine Hemmung der Einbringung; die Bestimmung des § 230 Absatz 3 BAO kommt auf Grund von Art. 112 UZK nicht zur Anwendung.

Zur Vermeidung von Verzögerungen und Rückfragen wird ersucht, zur Entrichtung des Betrages den mit dem Tagesauszug gesondert zugehenden Erlagschein zu verwenden. Auf den Eintritt von Säumnisfolgen bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist wird hingewiesen.

Artikel 45

Aussetzung der Vollziehung

- (1) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung.

- (2) Die Zollbehörden setzen jedoch die Vollziehung der Entscheidung ganz oder teilweise aus, wenn sie begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung haben oder wenn dem Beteiligten ein unersetzbarer Schaden entstehen könnte.

- (3) In den in Absatz 2 genannten Fällen, in denen aus der angefochtenen Entscheidung die Pflicht zur Entrichtung von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben erwächst, wird die Vollziehung der Entscheidung nur gegen Sicherheitsleistung ausgesetzt, es sei denn, es wird auf der Grundlage einer dokumentierten Bewertung festgestellt, dass durch die Leistung einer solchen Sicherheit dem Schuldner ernste wirtschaftliche oder soziale Schwierigkeiten entstehen könnten.

Artikel 112

Sonstige Zahlungserleichterungen

- (1) Die Zollbehörden können dem Zollschuldner andere Zahlungserleichterungen als einen Zahlungsaufschub gewähren, sofern eine Sicherheit geleistet wird.

- (2) Werden nach Absatz 1 Zahlungserleichterungen gewährt, so werden Kreditzinsen auf den Einfuhr- oder Ausfuhrabgabebetrag berechnet.

- (3) Die Zollbehörden können darauf verzichten, eine Sicherheitsleistung zu verlangen oder Kreditzinsen zu berechnen, sofern auf der Grundlage einer dokumentierten Bewertung der Verhältnisse des Zollschuldners festgestellt wurde, dass dies zu ernststen Schwierigkeiten wirtschaftlicher oder sozialer Art führen würde.

Mitteilung

Ihre Beschwerde vom 06.09.2022, Zeichen RJ, gegen den Abgabenbescheid des Zollamtes Österreich der GZ. 800000/ /01/2022, vom 08.08.2002, wird mit Wirksamkeit 30.09.2022 gemäß Art. 22 Abs. 2 UZK¹ i.V.m. Art. 11 Abs. 1 UZK-DA² formell angenommen.

Diese Mitteilung dient nur zu Ihrer Information und es können daraus keine Schlüsse hinsichtlich der Entscheidung über Ihren gegenständlichen Antrag gezogen werden.

BESCHWERDEVORENTSCHEIDUNG

Über die fristgerecht eingebrachte Beschwerde des Bescheidadressaten gegen den oben angeführten Bescheid des ho. Amtes, wird gemäß Art. 44 UZK¹ in Verbindung mit §§ 43 und 47 ZollR-DG² in Verbindung mit §§ 262 Abs. 1 und 263 der BAO³ wie folgt entschieden.

Die Beschwerde betreffend die Anmeldung der MRN vom 14.04.2022, zur zolltarifarischen Änderung

- der Warenposition 1, als bezeichnete Waren, wird als

u n b e g r ü n d e t a b g e w i e s e n .

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Beschwerdeentscheidung wirkt wie eine Entscheidung über die Beschwerde (§ 264 BAO), es sei denn, dass innerhalb eines Monats nach Zustellung der Beschwerdeentscheidung der Antrag auf Entscheidung über die Beschwerde (Vorlageantrag) durch das Bundesfinanzgericht bei dem oben angeführten Amt gestellt wird. Bei rechtzeitiger Einbringung dieses Antrages gilt die Beschwerde ab diesem Zeitpunkt wieder als unerledigt; im Übrigen bleiben aber die Wirkungen der Beschwerdeentscheidung bis zur abschließenden Erledigung erhalten.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Robert Jung

zollexperten.rd.gmbh & co kg
Leopoldstraße 26/1
A-6020 Innsbruck

0512 552237-12

robert.jung@diezollexperten.com

www.diezollexperten.com